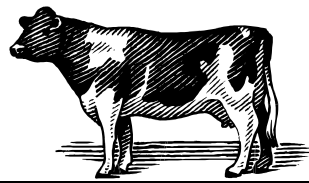




Merkblatt Kennzeichnung und Registrierung von Rindern



Verpflichtungen nach Fachrecht und Cross Compliance

Betriebsregistrierung

- vor Beginn der Tierhaltung
- bei der zuständigen Kreisverwaltung
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Kennzeichnung

Es dürfen nur korrekt gekennzeichnete Tiere zugekauft/eingestellt oder abgegeben werden!

- **Alle** im Betrieb vorhandene Rinder, die **älter als 7 Tage** sind, müssen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein, die gemäß der Viehverkehrsverordnung in der jeweiligen Fassung zugelassen sind, d.h. DE-Ohrmarken oder Kennzeichen anderer EU-Staaten (Ausnahme Bisons: Kennzeichnung innerhalb von 9 Monaten)
- Im Falle des Verlustes einer Ohrmarke ist das Tier unverzüglich erneut mit einer identischen Ohrmarke zu kennzeichnen

- Zugekaufte Tiere, die aus Drittländern stammen, sind spätestens am 7. Tag nach dem Tag des Zugangs mit zugelassenen Ohrmarken zu kennzeichnen.
- Keine Verstöße nach Cross Compliance
 - Tiere mit einer Ohrmarke, die vor dem 01.01.1998 geboren sind
 - Tiere mit einer oder ohne Ohrmarke, wenn die Ohrmarken vor Ankündigung einer Kontrolle bestellt wurden (auch kein Verstoß nach Fachrecht).

Hinweis: Liegt der Anteil der Tiere mit nur einer Ohrmarke, die ab dem 01.01.1998 geboren sind, über der normalen Grenze, führt dies ab 2012 zu einer CC-Sanktion.

Rinderpass

- Rinder dürfen in einen Mitgliedstaat nur verbracht oder in ein Drittland nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Rinderpass begleitet sind.
- Das Stammdatenblatt, welches für jedes Rind vom LKV nach Eingang der Geburtsanzeige ausgestellt wird, kann als Rinderpass verwendet werden, wenn es alle erforderlichen Angaben enthält (alle Vorbesitzer; Ort, Datum, Unterschrift des letzten Tierhalters)
- Fehlendes Stammdatenblatt/ Rinderpass/ Begleitpapier kein Verstoß (Fachrecht und Cross Compliance) bei Tieren, die nicht ausgeführt werden
- EU-Einfuhr: Der Rinderpass ist dem LKV zu übergeben

Bestandsregister

- Jeder Tierhalter hat auf seinem Betrieb ein aktuelles Bestandsregister zu führen
 - Elektronisch: z.B. kann ein Ausdruck aus der HIT-Datenbank als Bestandsregister anerkannt werden. **Bitte beachten:** Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Tieres nicht rechtzeitig erfolgen, sind im HIT nicht alle für ein Bestandsregister erforderlichen Daten vorhan-

den. Um in einem solchen Fall eine CC-Sanktion zu vermeiden, sollten die fehlenden Angaben bei Kontrollen vor Ort verfügbar gemacht werden können, z.B. durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.

oder

- Handschriftlich: chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen
- Die **Eintragung** muss **unverzüglich** nach der jeweiligen Bestandsveränderung (Zugang, Abgang, Tod) erfolgen. Bei Geburten muss die Eintragung unverzüglich nach der Kennzeichnung spätestens am 7.Tag erfolgen.
- Das Bestandsregister muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes

Tierdaten:

- Ohrmarkennummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Rasse
- Ohrmarkennummer des Muttertieres (für ab dem 1. Januar 1998 geborene Rinder)

Im Falle von Zugängen:

- Tag des Zugangs (Zukauf oder Geburt)
- Vorbesitzer des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)

Im Falle von Abgängen:

- Tag des Abgangs
- Empfänger des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)
- Bei Tod im Betrieb muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden

- Das Bestandsregister ist fortwährend für die Zeit der Verwendung und nach Aufgabe der Tierhaltung noch 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

Kein CC-Verstoß

- bei fristgemäßer Meldung an die HIT-Datenbank (7 Tage).

Meldungen an die HIT- Datenbank

- Meldung **jeder Bestandsveränderung und Anzeige der Kennzeichnung:**
Geburt, Tod, Abgang, Zugang

- **Meldefristen:**
 - für Tod, Abgang, Zugang: 7 Tage, d.h. die Meldung muss spätestens am 7.Tag nach dem Tag des Ereignisses in HIT registriert sein bzw. spätestens am 7.Tag nach dem Tag des Ereignisses muss dem LKV die Meldung vorliegen (Postweg einplanen!)
 - für Geburt (oder Einfuhr aus Drittländern): Die Kennzeichnung des Tieres, die spätestens am 7.Tag zu erfolgen hat, ist unverzüglich anzuzeigen, d.h. hier ist spätestens am 7.Tag die Meldekarte/ das Fax abzusenden bzw. die Registrierung in HIT vorzunehmen.

- **Angaben** (neben Registriernummer des Betriebes)

Im Falle der Anzeige der Kennzeichnung:

- Ohrmarkennummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Rasse
- Ohrmarkennummer des Muttertieres (für ab dem 1. Januar 1998 geborene Rinder)
- zusätzlich bei Einfuhr aus Drittländern: Ursprungsland und ursprüngliche Kennzeichnung

Hinweis: Unzulässig ist eine Geburtsmeldung **vor** der Kennzeichnung des Kalbes, d.h. erst muss die Kennzeichnung erfolgen und anschließend wird die Kennzeichnung angezeigt!

Im Falle von Bestandsveränderungen (außer Abgabe zur tierärztlichen Behandlung):

- Ohrmarkennummer
- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- zusätzlich bei Tod: Angaben über Art des Todes: Verendung, Schlachtung, Hausschlachtung, Tötung etc.
- zusätzlich Mitgliedstaat und Geburtsdatum bei Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat
- zusätzlich Mitgliedstaat bei Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat
- zusätzlich Geburtsdatum bei Einfuhr zur unmittelbaren Schlachtung
- zusätzlich Drittland bei Ausfuhr

Meldewege

- direkte Erfassung in der Rinderdatenbank über das Internet: www.hi-tier.de
- mit Meldekarten (Post oder Fax) an den Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz, Riegelgrube 15-17, 55543 Bad Kreuznach, Fax: 0671/6 72 16

Hinweis: Ab 2011 werden im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle auch die vom Tierhalter zum Kontrollzeitpunkt behobenen Meldeverstöße des laufenden Kalenderjahres überprüft. Liegt eine übermäßige Anzahl behobener Meldefristüberschreitungen in HIT vor, stellt dies ein CC-Verstoß dar.